

**Bezirksregierung Köln**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der**  
**GT-HKW Niehl GmbH, Am Molenkopf 3, 50735 Köln**  
Az.: 53.0031/23/1.1-4-Schr/Wu

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die GT-HKW Niehl GmbH beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Fernwärme auf dem Werksgelände in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstück 870.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für nachfolgende Maßnahmen beantragt:

- Errichtung der Bedienbühnen
- Aufstellung des Frischlüfters
- Aufstellung des Rezirkulationsgebläses
- Aufstellung Antriebsmotoren inkl. Zubehör für die Fernwärmeumwälzpumpen
- Einbau der neuen Kesselbrenner
- Überprüfung der Betriebstüchtigkeit der neuen Kesselbrenner bei Einsatz von Heizöl EL

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist der Umbau des 1992 in Betrieb genommenen Gasturbinen-Heizkraftwerks der RheinEnergie AG. Unter Erhaltung der baulichen Einrichtungen soll dieses in ein reines Heizwerk zur

Erzeugung von Fernwärmewasser umgestaltet werden. Dazu werden die vorhandenen Gasturbinen demontiert und die zwei bestehenden Abhitzeessel modernisiert. Die beiden Kessel sollen nach dem Umbau sowohl mit Erdgas, als auch mit Heizöl EL befeuert werden und über eine Feuerungswärmeleistung von jeweils 41,7 MW (Erdgasbetrieb), bzw. 42,6 MW (Heizölbetrieb) verfügen. Die Einsatzzeiten der Anlage erfolgen bedarfsorientiert, sind jedoch bezüglich des Heizölbetriebs auf eine jährliche Höchstmenge von 1499 Stunden begrenzt. Der Bedarf orientiert sich dabei an den Einsatz- und Ausfallzeiten der Gas- und Dampf-Kombikraftwerke Niehl 2 und Niehl 3.

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende wesentliche Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG vor:

- Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie die Beschreibung des Standorts
- Geräuschemissionsprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe
- Schornsteinhöhenberechnung
- Angaben zur Emissionsminderung und Emissionsmessung
- Antrag nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Beschreibung der Abfall- und wasserwirtschaftlichen Situation
- Angaben zur Umweltverträglichkeit

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist im November 2024 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

**06.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023**

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln**  
**Zeughausstraße 2-10**  
**50667 Köln**  
**Dezernat 53, Zimmer K1**  
**Mo – Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Mo – Do: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich.

Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170
- Herr Klaus Krummenauer; Telefon: 0221 147-4266
- Frau Kristina Klaiber; Telefon: 0221 147-2978
- Genehmigungsverfahrensstelle; [verfahrensstelle@brk.nrw.de](mailto:verfahrensstelle@brk.nrw.de)

**b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt  
Stadthaus Deutz - Westgebäude, Zimmer 07 E 22  
Willy-Brandt-Platz 2  
50679 Köln**

**Mo, Di, Do: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr**

**Mi, Fr: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr**

Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221 221-24391 wird gebeten.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**bis einschließlich 05.01.2024,**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) gesendet werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders

bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

**21.02.2024**  
**um 10:00 Uhr.**

Er findet im

**Heizkraftwerk Köln-Niehl**  
**Gebäude 10 / Raum EG002/003**  
**Am Molenkopf 3**  
**50735 Köln**

statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Schroiff (Tel. 0221 147-4023) oder elektronisch per E-Mail an [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de) unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden. Darüber hinaus wird der Entfall des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>).

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Personen vorbehalten, welche Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei allen anderen Personen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 20.10.2023

Im Auftrag

gez. Sebastian Schroiff